

verwaltungsbehörde erlassen hat, beim gleichen Kommandierenden General als Inhaber der Befugnisse der Kreisregierung Beschwerde erhoben werden wollte. Daß andererseits auch nicht die Kreisregierung selbst befugt wäre, eine solche Beschwerde entgegenzunehmen, ergibt sich aus dem S. 22, 23 über die Folgeleistungspflicht der Mittelstellen Gesagten.

Als natürliche Folgerung drängt sich aus diesen Überlegungen auf, daß alle Rechtsmittel anzufallen haben, soweit die an sich zuständige Beschwerde- u. s. w.-Instanz noch von der Befugnisübertragung der Kgl. Verordnung vom 31. 7. 14 erfaßt wird. Die Beschwerden gegen Verwaltungsmaßnahmen des Militärbefehlshabers gehen sonach in den Verwaltungsstreitsachen nach Art. 10 Verw.-Ger.-Ges. unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof, in den reinen Verwaltungsachen unmittelbar an das Ministerium, gleichgültig welcher Instanz Befugnisse der Militärbefehlshaber sich bei der angefochtenen Anordnung bedient hat. Die Beschwerde zum Ministerium kann nach freier Wahl an das Kriegsministerium als vorgesetzte Stelle des Kommandierenden Generals (bei dem Pfälzer Befehlshaber zunächst an das [stellv.] Generalkommando des II. Armeekorps) oder an das Zivilstaatsministerium, zu dessen Geschäftsbereich die strittige Sache an sich gehört, gerichtet werden. Praktisch wurden solche Beschwerden dann im Benehmen zwischen Kriegs- und Zivilstaatsministerium erledigt. Die Anbringung einer zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes gehörigen Beschwerde beim Kriegsministerium dürfte nach Kgl. Deklaration vom 15. Juni 1898 (GVBl. S. 294) gleichfalls un-schädlich sein.

Es mag zugegeben werden, daß es — man denke nur an eine belagerte Festung — nicht immer erfreulich erscheint, daß gegen die Anordnungen des Militärbefehlshabers ein so weitgehendes Beschwerderecht besteht; doch dürfte daraus im Hinblick auf das in Art. 24 Verw.-Ger.-Ges. vorbehaltene Recht der „vorsorglichen Anordnungen“ und auf Art. 21 Ziff. 3, zweiter Satz Pol.-Str.-GB. keine ernstliche Schwierigkeit erwachsen; letzten Endes bleibt es ja dem Militärbefehlshaber in der Regel unbenommen, seine Anordnung auf Art. 4 Ziff. 2 Kriegszust.-Ges. zu stützen, worauf die Unaufschieblichkeit in jedem Falle außer Zweifel steht.

Verhältnis zu den Reichs- und fremden Staatsbehörden.

Es erübrigt sich noch ein kurzes Wort über das Verhältnis des Militärbefehlshabers zu den Reichsbehörden; wie Strupp (S. 154 unten) sehr richtig bemerkt, ist diese Frage für Bayern wenig praktisch; denn es bestehen hier nur sehr wenige Reichsbehörden — wenn man von der Reichsbank, die keine eigentliche Behörde ist, absieht (hauptsächlich die mit der Kontrolle der indirekten Reichssteuern betrauten Behörden, ferner die Linienkommandanten, welche letztere aber, soweit sie überhaupt Zivilbehörden sind, unter